

Satzung

des



Kuchenheimer

Karnevals

Club 1983 e. V.

Satzung des Kuchenheimer Karnevals Club 1983 Euskirchen-Kuchenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Club trägt den Namen Kuchenheimer-Karnevals-Club 1983 e.V. (KKC 1983 e.V.) und hat seinen Sitz in Euskirchen Ortsteil Kuchenheim. Der Club wurde am 25. Februar 1983 gegründet. Er ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 632 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Club pflegt und fördert das heimatliche Brauchtum. Er führt seine Mitglieder zur Geselligkeit und feiert in seinen Reihen einen sauberen und traditionsbewussten Karneval.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
- Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumpflege im Heimatgebiet.
- Ständige Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Clubs und Organisationen.
- Förderung, Unterstützung und Unterhaltung von Jugendgruppen im Rahmen der oben aufgeführten Zweckbestimmung.

Der KKC ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Karnevalsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und karnevalistische Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
2. Der Karnevalsclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.
3. Mittel des Karnevalsclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs können Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist an den Vorstand des Karnevalsclubs zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Zu Ehrenmitgliedern, können solche Personen ernannt werden, auch Nichtmitglieder, die sich um den Karnevalsclub verdient gemacht haben oder 50 Jahre aktives Mitglied sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder werden unterteilt in:
 - a) aktive Karnevalisten als ordentliche Mitglieder,
 - b) inaktive Karnevalisten als ordentliche Mitglieder /fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder

Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Mitglieder über 18 Jahre verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Club werden keine Zahlungen an diese geleistet.
5. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Clubs unter Beachtung der Satzung nach besten Kräften zu fördern
 - das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit (vgl. § 5). Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Clubs in der gültigen Fassung an.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurück erstattet.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - wenn das Mitglied mit den Mitgliederbeiträgen länger als 1 Jahr im Verzug ist
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Clubs
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Clublebens.
5. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss und die Gründe die zu diesem Vorstandsbeschluss geführt haben, sind dem Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu geben.
6. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen – nach Bekanntgabe an das Mitglied – schriftlich Widerspruch einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
7. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dort ist das Erscheinen des Betroffenen zwingend erforderlich, andernfalls wird die Berufung verworfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
8. Eine Neuaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann nach frühestens zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds an den Club.

§ 8 Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag zur teilweisen Deckung der Kosten, der jährlich im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres in den Club eintritt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Einzugsermächtigung. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, tragen die jeweiligen Bearbeitungsgebühren. Dies gilt auch für Mahngebühren und vom Mitglied zu vertretende Zusatz-

kosten bei Rückbuchungen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zeitweise zu mindern oder auszusetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Schatzmeister eingezogen und fließen der Vereinskasse zu.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsident
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Für das Amt des Präsidenten und dessen Stellvertreter können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

In den Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. Vizepräsident innerhalb von 3 Tagen eine 2. Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vizepräsident über den Beschluss (Ausnahme § 5 2. Abschnitt).

Der Vorstand kann Mitglieder zur Beratung hinzuziehen oder durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, ein Mitglied zur Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Bei Ergänzungswahlen im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes, geschieht dies für die Restdauer der Amtszeit des Vorgängers.

2. Wahlmodus

- Zur Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so genügt beim dritten Wahlgang die relative Mehrheit.
- Eine Anfechtung einer Wahl kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Versammlung erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu entscheiden hat. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

3. Aufgaben des Vorstandes

- 3.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegen die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse.
- 3.2. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich .
- 3.3 Der Schatzmeister führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Clubs im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und auf dessen Weisung. Er verwaltet die Clubkasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des 1. bzw. 2. Vorsitzenden alleine. Er bereitet insbesondere den Haushaltsplan vor, zieht die Mitgliederbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.
- 3.4 Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr des Clubs im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs und besteht aus allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreibt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden. Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Versammlung.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Brief einzuladen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder geschlossen einen begründeten Antrag beim Vorstand einreichen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste zu fertigen.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Clubbeiträge
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Änderung der Satzung
- Ablösung des Vorstandes oder Ablösung eines Vorstandsmitglieds mit absoluter Mehrheit
- auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder finden Abstimmungen „geheim“ statt.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögenslagen. Sie erstatten zur Jahreshauptversammlung den Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind in einer Niederschrift mit vollem Wortlaut der Anträge und dem Abstimmungsergebnis der Beschlussfassung fest zu halten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die beabsichtigte Satzungsänderung zur Kenntnis zu bringen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Sonstige Regelungen

Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zwischen dem Club und einem Mitglied ist der Ort des Clubsitzes Gerichtsstand.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ihm Entlastung erteilt werden soll. Auch ist es nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss gefasst werden soll, der ein Geschäft mit ihm beinhaltet.

Zu dieser Satzung gibt es eine Geschäftsordnung in der Aufgaben und Bestimmungen festgelegt sind. Sollten sich Fälle ergeben, die in dieser Satzung und der Geschäftsordnung nicht geregelt sind, oder sollten Bestimmungen unterschiedlich ausgelegt werden, so entscheidet hierüber endgültig der Vorstand.

§ 15 Clubauflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
2. Sollte aus irgendwelchen Gründen die nicht mehr zu realisierende Eigenständigkeit des Clubs der Grund für die Auflösung sein und ggf. über eine Fusionierung mit einem anderen Karnevals Club entschieden werden, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung das Clubvermögen im Rahmen der Fusionierung eingebracht werden. Voraussetzung ist, dass dieser Club ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung satzungsmäßig und tatsächlich verfolgt.
3. Bei einer endgültigen, unwiderruflichen Auflösung des Clubs wird das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, verbleibende Clubvermögen einem gemeinnützigem Zweck zugeführt.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründerversammlung des Kuchenheimer-Karnevals-Club vom 25. Februar 1983 beschlossen. Eine Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereinsregisters in Kraft.